

NIEDERSCHRIFT BA/0007/2016

über die Sitzung des **Betriebsausschusses der Stadt Billerbeck** am 29.11.2016 im Sitzungssaal **des Rathauses**.

Vorsitzender:

Herr Dr. Wolfgang Meyring

Ausschussmitglieder:

Herr Peter Rose
Herr Werner Wiesmann
Herr Winfried Heymanns
Herr Hans-Günther Wilkens

Sachkundige Bürger gem. § 58 Abs. 3 GO NW:

Herr Norbert Hidding
Herr Harald Gerding
Herr Dr. Christian Köhler
Frau Dr. Anne-Monika Spallek

Von der Verwaltung:

Herr Rainer Hein
Frau Birgit Freickmann Schriftführerin

Gast:

Herr Frank Wieland

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Ende der Sitzung: 20:15 Uhr

Herr Wiesmann beantragt, die nichtöffentliche Sitzung um den Tagesordnungspunkt „Stellenplan des Abwasserbetriebes“ zu erweitern.
Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Erneuerung der Maschinentechnik Kläranlage
hier: Ersatz des Schlammverdickers und der BHKW-Anlage**
Herr Hein stellt in seinen einführenden Erläuterungen heraus, dass durch die vorgeschlagenen Investitionen die Gebührenstabilität nicht gefährdet werde.

Herr Wilkens fragt nach dem Alter des jetzigen Blockheizkraftwerkes

(BHKW) und ob ein Wartungsvertrag bestehe.

Herr Hein führt aus, dass das alte BHKW vor 15 Jahren integriert wurde und der Motor, der jetzt installiert ist, 6 Jahre alt sei.

Der Abschluss eines Wartungsvertrages sei nicht erfolgt und wäre auch nicht wirtschaftlich gewesen. Zudem würde er für das alte BHKW keinen Wartungsvertrag bekommen.

Herr Wilkens führt an, dass mit einem Wartungsvertrag aber schon ein großes Risiko abgefangen werde.

Herr Hein gibt zu bedenken, dass es sich um ein „Uralt-BHKW“ handle und er froh gewesen sei, überhaupt noch einen Motor gefunden zu haben, der sich integrieren ließ.

Auf weitere Nachfrage von Herrn Wilkens, ob die Auslegung auf 50 kW elektrisch zielbringend ist, wenn die Energie nicht komplett abgenommen wird, teilt Herr Hein mit, dass mit dem Anschluss der MedSkin Solutions (MDS) mehr Leistung erforderlich sei.

Auf Nachfrage von Frau Dr. Spallek bestätigt Herr Hein, dass das jetzige BHKW abgeschrieben sei.

Frau Dr. Spallek möchte wissen, ab wann das Gesetz gelte, wonach das BHKW erneuert werden müsse. Außerdem fragt sie nach, ob es keine Übergangsregelungen gebe.

Herr Hein führt aus, dass es keine geordneten Übergangslösungen gebe und das Gesetz jetzt Gültigkeit habe.

Frau Dr. Spallek bezieht sich auf den Hinweis, dass die Angaben in der Preisübersicht auf Ausschreibungsergebnisse und Angebote der vergangenen 5 Jahre basieren und fragt nach, ob nicht aktuelle Preise zugrunde gelegt werden müssten, auch weil die Abweichungen relativ gering seien.

Herr Hein stellt richtig, dass das Fachbüro Mittelpreise aus den Angeboten der letzten 5 Jahre ermittelt habe und diese Grundlage für die Kostenschätzung gewesen seien.

Im Übrigen seien die aktuellen Energiepreise berücksichtigt.

Dadurch, dass die Preise so eng beieinander lägen, begeben man sich in ein unternehmerisches Risiko, so Frau Dr. Spallek. Deshalb wäre eine Simulation sinnvoll, welches Risiko man mit welcher Anlage eingehe und welche Margen zu erzielen wären. Dann wäre die Auswirkung auf die Gebühren zu prüfen.

Herr Hein wiederholt, dass die Investition keine negativen Auswirkungen auf die Gebühren habe. Die Kostenvarianten seien auf der Grundlage bestmöglicher Erkenntnisse erstellt worden. Das BHKW müsse ersetzt werden. Selbst wenn die Preisdifferenzen gering seien, sei er der Meinung, dass die Variante 7 die beste ist.

Frau Dr. Spallek fragt nach, welche Kosten für ein BHKW mit 24 kW angesetzt werden müssten.

Herr Hein erläutert, dass am Ende die Annuität und die Betriebskosten entscheidend seien. Die Abschreibung werde mit 15 Jahren festgesetzt.

Herr Wiesmann wirft die Frage auf, wie man bei einer Investition von 285.000,-- € und einer Abschreibung von 15 Jahren nur auf eine Annuität von rd. 14.700,-- € komme. Außerdem könne er nicht nachvollziehen, dass nach 6 Jahren der Motor des jetzigen BHKW ersetzt werden müsste.

Herr Hein begründet den Ausfall nach 6 Jahren mit dem höheren Verschleiß aufgrund des teilweisen Stillstandes des BHKW wegen fehlender Gasmengen.

Herr Hidding merkt an, dass in der betriebswirtschaftlichen Betrachtung der Zeitraum angesetzt werden sollten, in dem das Gerät auch tatsächlich in Betrieb sei.

Zu seiner Nachfrage, welche Wärmenutzung es bei der Kläranlage gebe, verweist Herr Hein auf die Räumlichkeiten und den Faulturm. Eine zusätzliche Wärmenutzung wäre wünschenswert und würde die Wirtschaftlichkeit erhöhen.

Herr Gerding berichtet von seinen beruflichen Erfahrungen. Dort laufe ein erdgasbetriebenes BHKW seit 20 Jahren. Dieses werde voll gewartet. Nach den ersten 10 Jahren werde es generalüberholt und laufe dann weitere 10 Jahre.

Er stelle den Variantenvergleich grundsätzlich in Frage, da viele Punkte ungenau und tlw. falsch seien. Bei der EEG-Umlage für Eigenstrom habe der Planer z. B. einen falschen Betrag zugrunde gelegt und der KWK-Zuschlag für Eigenstrom werde nicht für die gesamte Laufzeit, sondern höchstens für 7 Jahre gezahlt.

Herr Gerding befragt Herrn Hein, wie er auf das Planungsbüro gekommen sei. Er habe keine homepage des Büros gefunden.

Herr Hein entgegnet, dass eine homepage existiere und er keine Zweifel an der Richtigkeit der Berechnungen habe.

Herr Wiesmann schließt sich den geäußerten Bedenken bzgl. der Berechnungen der Grafschaft Energie an. Für die Variante BHKW mit 24 kW seien keine Kosten benannt, auch könne die Annuitätsberechnung nicht nachvollzogen werden. Die Informationen seien ihm zu dünn. Für eine Entscheidung benötige er detailliertere Angaben.

Herr Hein schlägt vor, die Mittel in Höhe von 477.000,-- € für die Erneuerung des Schlammeindickers und des BHKW im Wirtschaftsplan zu berücksichtigen. In einer der nächsten Sitzungen könnte das Ing.-Büro Grafschaft Energie die Wirtschaftlichkeitsberechnung erläutern und Fragen beantworten. Dann könne entschieden werden, ob ausgeschrieben werde oder nicht.

Mit diesem Vorschlag erklären sich die Ausschussmitglieder einverstanden.

Beschluss:

Die erforderlichen Mittel zur Erneuerung des Schlammverdickers und zur Erneuerung des BHKWs in der Höhe von 477.000,00 € sind in den Vermögensplan 2017 einzustellen.

Bevor die Ausschreibung beschlossen wird, soll das Ing.-Büro Grafschaft Energie über das Vorhaben und die Kosten berichten und Fragen zur Wirtschaftlichkeitsberechnung beantworten.

Stimmabgabe: einstimmig

2. **Anschaffung eines Hofladers für die Kläranlage**

Frau Dr. Spallek moniert, dass hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit nur pauschale Angaben gemacht werden.

Herr Hein teilt mit, dass Betriebskosten in Höhe von rd. 860,-- €/Jahr angesetzt wurden.

Herr Dr. Köhler fragt nach, ob es schon konkrete Überlegungen zur Anschaffung eines bestimmten Hofladers gebe oder ob auch die Anschaffung eines gebrauchten Fahrzeuges in Frage komme.

Herr Hein teilt mit, dass er zur Anschaffung eines rd. 36.000,-- € teuren Weidemann tendiere, weil dieser sehr wertstabil sei und Gebrauchtfahrzeuge deshalb teurer seien.

Herr Wiesmann konstatiert, dass der Weidemann sehr gut sei und diese Marke fast überall in der Landwirtschaft eingesetzt werde. Er stelle sich aber die Frage, ob ein Hoflader überhaupt für die Verwendung an der Kläranlage geeignet sei, wobei es dort ja bereits verschiedene andere Geräte gebe. Grundsätzlich könne er sich vorstellen, dass ein Weidemann auf der Kläranlage seinen Sinn erfülle, er würde aber vorschlagen, mit dem Bauhof abzustimmen, welches Gerät dieser benötige. Das Gerät könne dann vom Bauhof bei Bedarf an den Abwasserbetrieb vermietet werden.

Herr Dr. Köhler fragt nach, ob es sich bei den in der Sitzungsvorlage aufgeführten Tätigkeiten des Betriebspersonals der Kläranlage tatsächlich um Aufgaben handele, die durch dieses Personal erledigt werden müssen. In diesem Zusammenhang verstehe er auch nicht die Ausführungen in der Sitzungsvorlage, dass Dienstleistungsaufträge zum Auslagern verschiedener Aufgabenbereiche nicht wirtschaftlich seien, da zu vergebende Verrechnungssätze für Arbeitseinsätze über den eigenen Stundenverrechnungssätzen lägen. Es sei nicht einleuchtend, dass qualifiziertes Personal für Arbeiten eingesetzt werde, die nicht die hohe Qualifikation benötigen.

Herr Hein führt aus, dass er die durchschnittliche Vergütung eines Facharbeiters auf der Kläranlage mit 32,-- €/Stunde ansetze. Eine Dienstleistung könne er für diesen Preis nicht einkaufen, vor allem unter Berücksichtigung der MWSt. nicht.

Ansonsten könne er sich zwar grundsätzlich vorstellen, dass der Hoflader auch am Bauhof eingesetzt werde, dabei seien aber die jeweiligen Transportwege und der Zeitbedarf zu berücksichtigen. Es mache wenig Sinn mit dem Hoflader in die Stadt zu fahren.

Auf Nachfrage von Frau Dr. Spallek teilt Herr Hein mit, dass der Hoflader mit entsprechenden Vorbauten wie Kehrmachine, Mulcher, Kipplastpalettengabel angeschafft werden soll und diese Geräte auch bereits eingepreist seien.

Herr Wiesmann bestätigt, dass es schwierig sei mit dem Hoflader längere Strecken zurückzulegen. Deshalb stelle sich für ihn die Frage, ob nicht ein anderes Gerät für den Bauhof besser geeignet wäre. Dieses sollte mobiler und für eine Verwendung am Bauhof geeignet sein.

Frau Dr. Spallek führt an, dass insgesamt 190 Stunden pro Jahr für die zusätzlichen Arbeiten angesetzt werden, während 100 – 150 Stunden eingespart werden sollen. Danach blieben 40 Stunden für den Weidemann.

Herr Dr. Meyring merkt an, dass er diese Berechnung ebenfalls nicht nachvollziehen könne.

Herr Hein erläutert, dass verschiedene Arbeiten mit dem Hoflader schneller und effizienter erledigt werden und damit 150 Std. Arbeitszeit eingespart werden können. Z.Zt. fallen rd. 190 Std. pro Jahr für zusätzliche Arbeiten an und mit der Effizienzsteigerung durch die Anschaffung eines Hofladens können diese bis zu 150 Std. aufgeholt werden.

Herr Rose hält den von Herrn Hein genannten Betriebskosten in Höhe von jährlich 860,-- € entgegen, dass bei einem Einsatz von 200 Stunden/Jahr und einem Verbrauch von 4 l/Std. bereits rd. 800,-- € nur für Kraftstoff anfielen. Den Ansatz halte er für zu gering.

Frau Dr. Spallek schlägt vor, dass Herr Hein den Ausschussmitgliedern die Detailberechnungen überlässt und in der nächsten Sitzung erneut über die Anschaffung beraten wird.

Herr Dr. Meyring schließt sich diesem Vorschlag an, da verschiedene Fragen heute nicht geklärt werden konnten.

Herr Wiesmann weist darauf hin, dass die Grün- und Gehölzpflege an die Stadt vergeben werden könne.

Herr Hein entgegnet, dass der Bauhof komplett ausgelastet und kaum in der Lage sei, seine Unterhaltungsverpflichtungen zu erfüllen.

Herr Wilkens stellt die Überlegung an, zur Vermeidung von Überstunden zusätzliches Personal einzustellen.

Herr Gerding möchte eine Alternativberechnung vorgelegt bekommen, in der die Kosten für eine Fremdvergabe der Arbeiten dargelegt werden.

Beschluss:

Die erforderlichen Mittel zur Anschaffung eines Hofladers für die Kläranlage der Stadt Billerbeck sind in den Wirtschaftsplan 2017 einzustellen. Vor der Entscheidung über die Anschaffung eines Hofladers sind in einer der nächsten Sitzungen die heute unbeantwortet gebliebenen Fragen zu beantworten.

Darüber hinaus ist die Wirtschaftlichkeit eines Hofladers bei einem Einsatz an der Kläranlage und am Bauhof gegenüberzustellen.

Gegenübergestellt werden sollen auch die Kosten bei einer Fremdvergabe der Aufgaben.

Außerdem ist zu klären, ob in Bezug auf die evtl. Nutzung durch den Bauhof die Anschaffung eines größeren Hofladers bzw. anderen Gerätes sinnvoll ist.

Den Ausschussmitgliedern werden die detaillierten Berechnungsgrundlagen zur Verfügung gestellt.

Stimmabgabe: einstimmig

3. **Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes der Stadt Billerbeck für das Wirtschaftsjahr 2017**

Zunächst werden Fragen des Vorsitzenden und der Ausschussmitglieder zu verschiedenen Positionen des Wirtschaftsplanes beantwortet.

Herr Dr. Meyring weist darauf hin, dass im Vermögensplan beim Mittelbedarf für die Kläranlage 450.000,-- € eingestellt seien, aber bereits für das BHKW 477.000,-- € aufgewendet werden müssen. Das könne so nicht richtig sein.

Herr Hein räumt ein, dass es sich um einen Fehler handele.

Herr Gerding weist zu den Ausführungen unter Punkt 2.1 der textlichen Festsetzungen darauf hin, dass die Überwachung der Kleinkläranlagen doch an den Kreis abgegeben wurde.

Das wird von Herrn Hein bestätigt.

Herr Gerding bezieht sich auf die Ankündigung in den Vorbemerkungen, dass ein erhöhter Finanzbedarf aufgrund einer weitergehenden Abwasserreinigung ab 2018 nicht auszuschließen ist und fragt nach, ob dieser schon abgeschätzt werden könne.

Das wird von Herrn Hein verneint. Beim Ministerium und der Bezirksregierung sei noch nicht geklärt, inwiefern die Einleitungen von MedSkin nachteilig für den guten Zustand des Gewässers sind. Die Betriebserlaubnis der Kläranlage laufe 2018 aus, spätestens dann müsse eine Aussage getroffen werden. Es zeichne sich gerade ab, dass ggf. noch einmal eine Erlaubnis für 1 – 3 Jahre erteilt wird, um gerade diese Frage zu beleuchten.

Frau Dr. Spallek nutzt die Gelegenheit, um Herrn Hein an seine Zusage

zu erinnern, bei der Bezirksregierung nachzufragen, ob ein Vertreter über die Ergebnisse des 2. Monitoring zur WRRL hier vorträgt.
Des Weiteren sei zugesagt worden, eine Liste über die beim 2. Monitoring festgestellten Schadstoffe vorzulegen. Auch diese Liste sei noch nicht angekommen.

Herr Hein sagt zu, die Liste der Schadstoffe mit der Niederschrift nachzureichen (siehe **Anlage 1 im Ratsinformationssystem**).
Ein Vertreter der Bezirksregierung werde aber kaum hier vortragen, gleichwohl werde er offiziell nachfragen.
Frau Dr. Spallek bittet darum, alternativ eine Dokumentation des 2. Monitorings nachzureichen.

Der Ausschuss fasst folgenden

Beschlussvorschlag für den Rat:

1. Dem Wirtschaftsplan 2017, bestehend aus Erfolgs- und Vermögensplan, Finanzübersicht und Stellenplan, wird zugestimmt.
2. Der Gesamtbetrag der Kredite, die im Wirtschaftsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden können, wird auf 1.200.000,00 € festgelegt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,00 € festgelegt.

Stimmabgabe: einstimmig

4. Gebührenbedarfsberechnung des Abwasserbetriebes der Stadt Billerbeck für das Wirtschaftsjahr 2017

Der Ausschuss fasst folgenden

Beschlussvorschlag für den Rat:

Die Schmutzwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2017 2,50 €/m³.

Stimmabgabe: einstimmig

5. Neufassung der Satzungen:

- Abwasserbeseitigungssatzung
- Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
- Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
- Satzung zur Fortführung der Fristensatzung für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich des Projektgebietes Kohkamp
- Satzung zur Fortführung der Fristensatzung für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich der Bernhardstraße
- Satzung zur Fortführung der Fristensatzung für die Zustands- und

**Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Fremdwasser-
sanierungsgebiet Innenstadt 1. BA**

**- Satzung zur Fortführung der Fristensatzung für die Zustands- und
Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Fremdwasser-
sanierungsgebiet Innenstadt 2. BA**

Herr Wiesmann führt an, dass es sich eigentlich nur um eine Verschiebung von Paragraphen aufgrund des geänderten Landeswassergesetzes NRW handele. Dennoch sei ihm unter § 10 der Abwasserbeseitigungssatzung „Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser“ eine textliche Veränderung aufgefallen, die nach seiner Auffassung eine andere Bedeutung als die alte Formulierung habe. Er erkundigt sich nach dem Grund für die Änderung.

Herr Hein erläutert, dass die neue Formulierung klarer und eindeutiger sei und dasselbe gemeint sei. Ein Grundstückseigentümer könne nur befreit werden, wenn er woanders verpflichtet werde.

Auf Nachfrage von Herrn Wiesmann versichert Herr Hein, dass es sich um Regelungen handelt, die sich auf die Behandlung des Abwassers aus Gewerbebetrieben bezieht.

Auf Einwand von Herrn Dr. Meyring, dass ein Grundstückseigentümer vom Anschlusszwang befreit werden könne, wenn der Anschluss nicht wirtschaftlich erscheine, führt Herr Hein aus, dass im Abwasserbeseitigungskonzept geregelt werde, wo ein Anschluss erfolgen soll.

Frau Dr. Spallek wirft im Hinblick auf ein Klageverfahren wegen einer hier beschlossenen Satzung die grundsätzliche Frage auf, ob die Satzungen nicht vorab juristisch geprüft werden können.

Herr Hein weist darauf hin, dass es sich um Mustersatzungen des Städte- und Gemeindebundes handele und gerade die Punkte, die damals zum Klageverfahren geführt haben, genauestens geprüft wurden.

Herr Dr. Meyring geht davon aus, dass die Mustersatzungen bereits beim Städte- und Gemeindebund von Juristen überprüft wurden.

Herr Wiesmann möchte explizit wissen, ob der Abs. 4 des § 9 inhaltlich verändert wurde.

Das wird von Herrn Hein verneint.

Herr Dr. Meyring stellt nach Befragen der Ausschussmitglieder fest, dass eine juristische Überprüfung allgemein nicht gewünscht wird und lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag für den Rat:

Die der Sitzungsvorlage beigefügten Satzungen:

- Abwasserbeseitigungssatzung
- Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
- Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässer-

rungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

- Satzung zur Fortführung der Fristensatzung für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich des Projektgebietes Kohkamp

- Satzung zur Fortführung der Fristensatzung für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich der Bernhardtstraße

- Satzung zur Fortführung der Fristensatzung für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Fremdwassersanierungsgebiet Innenstadt 1. BA

- Satzung zur Fortführung der Fristensatzung für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Fremdwassersanierungsgebiet Innenstadt 2. BA

werden beschlossen.

Stimmabgabe: einstimmig

6. **Vereinbarung über die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Billerbeck, hier: 1. Änderung und Dringlichkeitsentscheidung vom 10. Oktober 2016**

Herr Hein erläutert den Sachverhalt.

Herr Dr. Köhler merkt an, dass es hilfreich gewesen wäre, wenn die Vereinbarungen und die Dringlichkeitsentscheidung mit einem Datum versehen worden wären.

Herr Gerding ergänzt, dass das Datum es einfacher gemacht hätte zu erkennen, welche Version der Vereinbarung die aktuelle ist.

Beschlussvorschlag für den Rat:

Die vorliegende endgültige und abgestimmte Fassung der 1. Änderung zur Vereinbarung über die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Billerbeck sowie die Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vom 10. Oktober 2016 werden hiermit genehmigt und beschlossen.

Stimmabgabe: einstimmig

7. **Mitteilungen**

7.1. **Grundstücksanschlusskostenersatz Kerkeler - Herr Hein**

Herr Hein führt aus, dass den damaligen Klagen gegen die Heranziehung zum Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im Kerkeler bekanntlich aus rein formalen Gründen stattgegeben wurde. Daraufhin seien mit den gleichen Beträgen neue Bescheide erlassen worden. Nachdem hiergegen wiederum einige Widersprüche eingereicht wurden und Widerspruchsbescheide ergangen seien, hätten die Grund-

stückseigentümer ihre Widersprüche zurückgenommen bzw. seien aufgrund des Widerspruchsbescheides keine Klagen vor Gericht eingereicht worden, so dass nun alle Bescheide zur Heranziehung der Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen rechtskräftig sind und auch – außer in 2 Fällen – gezahlt wurden. Die beiden ausstehenden Beträge würden über die Stadtkasse eingetrieben.

7.2. Regenrückhaltebecken Berkelaue - Herr Hein

Herr Hein bestätigt die bei Facebook eingestellten Kommentare, wonach die Mulde in der Berkelaue zur Entwässerung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet Wüllen II ohne Genehmigung der zuständigen Behörden erstellt wurde. Die Maßnahme sei aber mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgestimmt und sogar durch diese so gewollt. Die Art der vorgesehenen Entwässerung entspreche genau den Zielen des Berkelaueprogrammes. Er gehe davon aus, dass die Genehmigung in den nächsten Wochen eingehe.

Herr Rusch, dem vorab von den Ausschussmitgliedern einvernehmlich Rederecht erteilt wurde, konstatiert, dass die Art der Entwässerung eine tolle Sache sei, die Maßnahme aber ohne Genehmigung durchgeführt wurde. Er frage sich, warum keine vorliege.

Herr Hein führt aus, dass der ursprüngliche Entwurf angepasst wurde, weil man nachträglich zu der Erkenntnis gekommen sei, dass es bzgl. der Entwässerung bessere Lösungen gebe. Dadurch sei man in Verzug geraten.

Herr Wiesmann wirft ein, dass jeder Bürger eine Genehmigung benötige. Auch der Abwasserbetrieb sollte darauf achten.

8. Anfragen

Keine

Dr. Wolfgang Meyring
Ausschussvorsitzender

Birgit Freickmann
Schriftführerin